

Zur Geschichte des ungarischen Jagdrechtes

Die folgende Abhandlung setzt sich zum Ziele, die jahrhundertelange Entwicklung des ungarischen Jagdrechtes in ihren wesentlichen Grundzügen zu schildern¹.

Unter den menschlichen Betätigungen ist vielleicht die Jagd am allermeisten die Beschäftigung, welche in ihrem uralten Zustand mit dem Begriff der Freiheit und Uneingeschränktheit im engsten Zusammenhang steht. An einem bestimmten Grad der geschichtlichen Entwicklung gelangt dennoch auch die Jagd in den Bereich der Gesetzgebung. Diese Ausdehnung der juristischen Regelung auf die Jagd bekundet sich im allgemeinen in unterschiedlichen Einschränkungen und ist ein recht langsamer Vorgang.

Obwohl auch fremde Rechtssysteme, in erster Reihe das germanische, das Kirchen- und das römische Recht, auf die Entwicklung des ganzen ungarischen Rechtes und auch des ungarischen Jagdrechtes einen Einfluß ausübten, weist dieses dennoch, besonders in seiner Frühzeit, eine eigenartige Sonderentwicklung auf.

Die Kennzeichnung der ersten Entwicklungsphasen wird durch den Umstand erschwert, daß wir bezüglich des Jagdrechtes, sogar der ganzen Geschichte der ungarischen Jagd, nur über ein sehr mangelhaftes Quellenmaterial verfügen. Die Ursache hierfür liegt nicht nur darin, daß die Jagd lange Zeit außerhalb des Rahmens der rechtlichen Regelung stand, sondern auch in der Tatsache, daß im Laufe der wechselvollen Geschichte Ungarns ein beträchtlicher Teil dieser Quellen vernichtet wurde, insbesondere infolge der türkischen Eroberung und der Türkenkriege.

Im Leben des landerobernden Ungarntums — im 9. und 10. Jahrhundert — spielt neben der Viehzucht die Jagd die wichtigste Rolle. Unsere ältesten Chroniken und die byzantinischen Geschichtsschreiber gedenken der Jagd der Ungarn in der Weise, daß sie nicht nur der Nahrungsbeschaffung diene, sondern auch eine alltägliche Kampfübung bildete². Natürlicherweise war das Recht der Jagd nicht beschränkt, es gebührte einheitlich einem jeden freien Ungarn. Aus diesem Grunde wird jene Frühzeit gewöhnlich als die Epoche der freien Jagd bezeichnet, welche aber mit der Landnahme im Karpatenraum (895) nicht zum Abschluß kam. Solange das Ungarntum auch im Karpatenbecken seine alte Lebensweise fortsetzte, konnte keine andere Ausübung der Jagd in Frage kommen, da ja diese mit den allgemeinen Bewirtschaftungs- und sozialen Verhältnissen jener Zeit in engem Zusammenhang stand.

Gewöhnlich wird das ganze ungarische Mittelalter bis zum Erscheinen des von König WLADISLAUS II. JAGIELLO (ULÁSZLÓ II/1490—1516) erlassenen ersten ungarischen Jagdgesetzes (Decretum XVIII von 1504) als das Zeitalter der freien Jagd betrachtet³. Diese Ausdrucksweise ist jedoch irreführend, denn — gleichzeitig mit dem Seßhaftwerden der Ungarn und ihrem allgemeinen Übergang zum Ackerbau bildete sich die für

¹ Die folgende Abhandlung stellt die nur unwesentlich veränderte Wiedergabe eines Vortrages dar, der im August 1970 auf dem XIII. Internationalen Historiker-Kongreß in Moskau gehalten wurde.

² *Et iuvenes eorum fere cottidie erant in uenatione unde a die illo usque ad presens Hungarii sunt pre ceteris gentibus meliores in uenatu.* P. Magister: *Gesta Hungarorum* cap. 7.

³ Artikel des V. decretum XVIII: *Venatio et aucupium rusticis prohibitum.*

das Mittelalter charakteristische Form des Immobilien-Eigentumsrechtes heraus, was notwendigerweise die territoriale Einschränkung des Jagdrechtes mit sich brachte. Damit war die Frühzeit der freien, unbeschränkten Jagdausübung zu Ende. Da dem mittelalterlichen ungarischen Rechte das durch das römische Recht so vollkommen ausgearbeitete Eigentumsrecht überhaupt unbekannt war, war die nun aufkommende territoriale Einschränkung des Jagdrechtes nicht einfach, wie im klassischen römischen Recht, welches das Jagdrecht eigentlich gar nicht kannte, eine dem Immobilien-Eigentumsrecht entstammende und gegen jedwede äußere Behelligung Schutz bietende Befugnis. Hier erscheint — wie ich es im weiteren ebenfalls eingehender auseinandersetze — tatsächlich das Jagdrecht, welches mit dem Verfügungsrecht über Immobilien in Beziehung gelangt. Damit beginnt der zweite Zeitabschnitt in der Entwicklung des ungarischen Jagdrechtes.

Die Ausgestaltung des einheitlichen Adelsstandes und hiermit die Verallgemeinerung und Institutionalisierung der Leibeigenschaft fallen in den Beginn des 16. Jahrhunderts. Das Produkt dieses Zeitalters ist das bereits erwähnte Jagdgesetz, das mit dem Verbot der Jagd der meisten Wildarten für Leibeigene die Jagd in ein Vorrecht der Adelligen umwandelte. Dieses Adelsvorrecht wurde durch die späteren Gesetze (Gesetzesartikel XXII vom Jahre 1729 und XXV vom Jahre 1802) noch weiter entwickelt, indem diese Gesetze erklärten, daß — mit gewissen Einschränkungen — der Adelige nicht nur auf seinen Besitzungen, sondern überall im ganzen Lande jagen durfte. Die Abschaffung der Adelsvorrechte durch die Französische Revolution in Westeuropa wirkte sich auch im Jagdrecht aus, doch haben diese Ideen die Entwicklung des Jagdrechtes in Ungarn lediglich bis zum Stadium eines Gesetzesvorschlages kommen lassen. Die Niederschlagung der großen ungarischen Erhebung von 1848 bis 1849 hat dann die neue Regelung des Jagdrechtes noch weiter hinausgeschoben.

Erst im Jahre 1872, also fünf Jahre nachdem durch das Ausgleichsgesetz von 1867 das verfassungsmäßige Leben in Ungarn wiederhergestellt worden war, hat die ungarische Gesetzgebung das erste ungarische Jagdgesetz des bürgerlich-liberalen Zeitalters⁴ angenommen, welches — zwar verspätet genug — die Verbindung des Jagdrechtes mit dem Immobilien-Eigentumsrecht aussprach. Die Aufstellung dieses Grundsatzes charakterisiert die vierte Epoche des ungarischen Jagdrechtes, die bis 1945 anhielt.

1945 erklärte die neue ungarische Gesetzgebung den Grundsatz, daß das Jagdrecht auf dem gesamten Staatsgebiete dem ungarischen Staate zusteht⁵. Hiermit wurde es prinzipiell und im allgemeinen vom Immobilien-Eigentumsrecht abgesondert. So wurde die Möglichkeit dafür eröffnet, daß der Staat auf die Entwicklung der Wildwirtschaft im Allgemeininteresse den entscheidenden Einfluß ausüben konnte. Jene Jagdergebnisse, welche Ungarn heutzutage erreicht und auf welche die öffentliche Meinung der Jägerschaft der ganzen Welt aufmerksam wird, stehen eben mit dieser rechtlichen Regelung im Zusammenhang.

*

Der oben gebotene Überblick über die Geschichte des ungarischen Jagdrechtes hat sich im wesentlichen auf die hauptsächliche Kennzeichnung der einzelnen Epochen beschränkt. Darüber hinaus ist jedoch die Erkenntnis der Entwicklung der einzelnen Institutionen des Jagdrechtes erforderlich.

⁴ Gesetzartikel VI. über die Jagd.

⁵ Die Verordnung M. E. Nr. 4640/1945 in Sachen der Reglementierung der Jagd.

Die Bedingungen der Jagdberechtigung können im allgemeinen in zwei Hauptgruppen geteilt werden:

I. Persönliche Bedingungen: wer kann Subjekt des Jagdrechtes sein? II. Sachliche Bedingungen: wo, wann und welches Wild kann gejagt werden?

I. Persönliche Bedingungen des Jagdrechtes

1. Die freie Jagdausübung bedeutete in den ersten Jahrhunderten der ungarischen Geschichte, daß jeder freie Ungar Subjekt des Jagdrechtes war. Die Knechte besaßen kein Jagdrecht und die aus dem Ausland gekommenen Ansiedler (*hospites regis*, „Gäste des Königs“) hatten nur ein beschränktes Jagdrecht im Rahmen des ihnen gewährten Privilegiums. Die Knechte waren Angehörige der sich seit dem 11. Jahrhundert ausgestaltenden kirchlichen und weltlichen Großgrundbesitzungen, sie arbeiteten in unterschiedlichen Berufszweigen: Ackerbau, Weinbau, Holzfällen usw. Auch wenn sie jagen konnten, durften sie dies nur auf Befehl des Gutsherrn. Den persönlich Freien, wie auch den später stets häufiger auftretenden Leibeigenen, war bis zum Erscheinen des Gesetzes von 1504 die Jagd vollkommen frei, später jedoch nur in einem ganz engen Rahmen. Die Privilegienurkunden, die den aus fremden Ländern, zumeist aus Deutschland hereinkommenden Ansiedlern gewährt wurden, erstreckten sich oft auch auf das Jagdrecht, das ihnen durch den Privilegienbrief verliehen wurde. Diesen „Gästen“ wurden gewöhnlich Einschränkungen auferlegt, die sich zumeist auf den Kreis der jagdbaren Wildarten bezogen, manchmal auch mit territorialen Beschränkungen verbunden waren⁶.

Das Jagdgesetz aus dem Jahre 1504 erklärte, daß „von jetzt ab künftighin sich unter den Leibeigenen und Bauern des Landes niemand erdreisten soll, in welcher Weise auch immer oder mit welchem Handwerk auch immer auf Rotwild, Rehe, Hasen und Eber . . . auf Fasane und Haselhühner . . . zu jagen“ (Par. 1).

Das Jagdrecht des Adelsstandes wurde dann durch das Jagdgesetz vom Jahre 1729 noch weiter ausgedehnt. Es bestimmte, daß „den Adeligen und den Adelsprivilegien genießenden jedweden Gutsherren die Jagd und der Vogelfang frei bleiben und zwar auf ihrem eigenen Besitz wann immer, auf fremden Boden dagegen außerhalb der Vermehrungszeit, ausgenommen jenen Teil der Wälder, welchen die Gutsherren — — zu ihrem Wohnort abspalten, und von Jagd und Vogelfang verbieten“ (Par. 2). Im Jagdgesetz des Jahres 1802 wurde im wesentlichen dieselbe Verfügung wiederholt, nur wurde der Kreis der Ausnahmen einigermaßen erweitert. Dies blieb die Lage im geschriebenen Gesetz bis 1872, als die Gesetzgebung die Vorrechte der Adeligen auch hinsichtlich der Jagd abschaffte.

Die Berufsoffiziere genossen ein speziell geregeltes, doch in vielen Beziehungen beschränktes Jagdrecht auf Grund des Jagdgesetzes vom Jahre 1729 sowie des Regulumentum Militare von 1730. Seit damals war die Ausübung der Jagd — auch bei Berufsoffizieren — auf die Person bezogen, nur an administrative Bedingungen (Jagdschein) gebunden.

2. Bezüglich der Frage, ob das Jagdrecht dem Herrscher zustand, gibt es zwar Angaben

⁶ Den Gästen in Nagyszöllös (Komitat Ugocsa) gewährte König ISTVÁN V. (1270—1272) *in siluis adiacentibus venari caprilos, lupos, vulpes* (Cod. Dipl. Arp. Cont. Band 8. S. 31). —

in den mittelalterlichen ungarischen Gesetzesquellen, doch wurde eine solche Erklärung in der ungarischen Gesetzgebung niemals ausgesprochen. In den Fällen, da der ungarische König das Jagdrecht verlieh oder sich vorbehielt, kann dies der Einwirkung ausländischer (deutscher) Rechtsauffassung zugeschrieben werden⁷. Auffassung und Institut der herrscherlichen Jagdhoheit entwickelten sich aus der im Fränkischen Reich ausgestalteten „foresta“ und wurde in Deutschland unter dem Namen „Wildbann“ bekannt. Diese juristischen Institutionen hatten ebenfalls unmittelbar und mittelbar eine Wirkung auf die ungarische Rechtsentwicklung ausgeübt⁸. Eine nähere Betrachtung ergibt, daß eine Verleihung des Jagdrechtes selbständig — ohne Immobilien-Donation — gar nicht vorkommt und sporadische Beispiele sich nur dafür finden, daß gelegentlich einer Immobilien-Donation der König sich das Jagdrecht vorbehielt⁹. Daß das persönliche Jagdrecht des Königs irgendeinmal auf dem ganzen Landesgebiet, also auch auf den Besitzungen der Adeligen in irgendeiner Weise bestand, kann aus der Verfügung der berühmten Privilegienurkunde des Jahres 1222 (bzw. 1231) gefolgert werden, welche es abschaffte bzw. einschränkte¹⁰.

Letzthin ist also feststellbar, daß das Jagdrecht in Ungarn — trotz der Einwirkung der ausländischen Rechte und trotz der an gewisse Regalien erinnernden Zeugnisse — kein wirkliches Regale geworden ist.

3. Die Kirche sah die Jagd im allgemeinen nicht gerne. Das 12. Kapitel des ersten Gesetzes des Königs LADISLAUS (LÁSZLÓ) I. (1077–1095), welches das erste, eigentlich auf die Jagd bezughabende Gesetz ist, verfügt über „die Einhaltung der gesagten Feiertage“: Ein Priester oder eine andere kirchliche Person, die an solchen Feiertagen jagt, soll seine kirchliche Stellung (Ordo) verlieren, bis er für sein Vergehen Genüge leistet. Diese Bestimmung erinnert an Verbote in den Capitularen der fränkischen Könige im 8.–9. Jahrhundert¹¹.

4. Das städtische Bürgertum, welches seit dem Mittelalter an Zahl und Bedeutung ständig wuchs, nahm zwischen den Adeligen und der leibeigenen Bauernschaft eine besondere Stellung ein. Sein Jagdrecht entsprach dieser Stellung. Der städtische Bürger war innerhalb des Stadtgebietes gemäß den städtischen Statuten zur Jagd berechtigt. Die Städte waren bestrebt, alle anderen Personen auf ihrem Gebiete von der Jagd fern-

BÉLA IV. (1235–1270) den Gästen in Liptó-Hibe *intra metas suas* gewährte das Recht zu jagen (Ebenda. Band 8. S. 126).

⁷ König ISTVÁN V. z. B. in seinem den Zipser Sachsen herausgegebenen Privilegiensbriefe (1271) verlieh *hospitibus nostris fidelibus in aquis piscandi, in campis, in silvis venandi plenam . . . libertatem . . .* (Vgl. CD. Band 1. S. 134). König SIGISMUND gelegentlich seiner Donation behielt das Tyrgarch benannte Gebiet *propter venationis aptitudinem et ferarum multitudinem* — für sich (Zs. O. Band 2. S. 1007).

⁸ . . . *concessimus ius et potestatem legitimi banni super venatione et foresto, et nemo absque licentia et voluntate episcopi . . . praesumat venari . . .* Urkunde Kaiser HEINRICH III. 1049. Vgl. ROTH, K.

⁹ König LÁSZLÓ V. (1452–1457), als er der Familie AJKAI einen Gutsbesitz schenkt (1453), behält sich das Jagdrecht vor (Erd. Okl. Band 1. Nr. 90).

¹⁰ *Super domos Seruientium vel villas nec Nos nec Agazones nostri nec Falconarii, nec Caniferi, nec Curriferi nostri descendant illis iniustis* (CD Tom. III. Vol. 2. S. 255).

¹¹ Sich auf BONIFACIUS berufend, erklärt das Consilium Moguntinum (3. Okt. 852) das *venationes et silvaticas vagationes cum canibus omnibus servis Dei interdicti* (BORETIUS Capitularia. Band 2. S. 184).

zuhalten¹². Seitens der Gesetzgebung erhielt das Jagdrecht der städtischen Bürger freilich keine sonderliche Anerkennung.

Das Jagdgesetz vom Jahre 1729 dehnte sogar die bereits vor zwei Jahrhunderten gegen die Bauern ausgesprochenen Jagdeinschränkungen auch auf die Bürger und „auf alle nicht-adeligen und auf die im Lande lebenden, nicht eingebürgerten Personen jedweden Standes“ aus.

II. Sachliche Bedingungen des Jagdrechtes

Das Zeitalter der „Freijagd“ dauert eigentlich nur bis zur Ausgestaltung des Immobilien-Eigentums. Sobald man die Grundbesitzungen mit Grenzl意思en zu kennzeichnen beginnt und die mit den Immobilien verbundenen Rechte einen Schutz erhalten, erscheint die erste territoriale Schranke des Jagdrechtes. Anfänglich ist diese zwar ziemlich unsicher, da ja die verhältnismäßig spärliche Bevölkerung und der Wildreichtum Ungarns eine genaue rechtliche Regelung der Jagdausübung nicht erforderte. Aus dem Umstande, daß sie in den meisten Urkunden über die Schenkung von Liegenschaften gar nicht erwähnt wird, können wir folgern, daß ihre Aufzählung unter den Appertinenzien des Grundbesitzes nicht für notwendig erachtet wurde. Die wenigen Urkunden, welche sie unter den Appertinenzien des geschenkten Grundbesitzes erwähnen, zeigen, daß sie nur als ein natürliches Zubehör des Besitzes angeführt wird¹³.

In anderen Rechtssystemen kann nachgewiesen werden, daß das Vorkommen des Jagdrechtes unter den mit den Immobilien verbundenen Rechten auf frühere Zeiten zurückgeht¹⁴. Auch bezüglich des ungarischen Rechtes wurde dies von den meisten Rechtshistorikern behauptet, während sich auch angesehene Vertreter des gegensätzlichen Standpunktes fanden¹⁵.

Jedenfalls gab es in dem Zeitraum, den man auf Grund des die persönlichen Schranken noch nicht kennenden Jagdrechtes gewöhnlich das Zeitalter der „Freijagd“ nennt, bereits die territoriale Einschränkung des Jagdrechtes, eben infolge seiner Verbindung mit dem Immobilien-Eigentumsrecht. Diese Verbindung mit dem Immobilien-Eigentumsrecht erlitt nun einen Abbruch im Laufe der späteren Entwicklung, als das Jagdrecht des Adels vom Gesetze noch mehr hervorgehoben wurde. Dies erfolgte durch das Jagdgesetz von 1729, welches das Jagdrecht der Adeligen auch auf den Liegenschaften anderer Personen erklärte und hiervon nur jene Wälder ausnahm, die der Eigentümer in der Umgebung seines eigenen Wohnortes als aus fremder Jagd ausgenommene Gebiete bezeichnete. Das Gesetz XXIV vom Jahre 1802, offensichtlich von den Ideen der Fran-

¹² *Venari nemini liceat in territorio civitatis* sagt das Statutum der Stadt Nagyszombat, 12. Juni 1686 (Corp. Statut. Band 4. Vol. 2. S. 559).

¹³ In dem auf 1037 antedatierten und dem ungarischen König ISTVÁN I. (1001–1038) zugeschriebenen Gründungsbrief in Bakonybél, überläßt der König die Hälfte des Jagdeinkommens an dem geographisch bezeichneten Gebiet.

Bei der Donation der Güter im Zalaer Komitat, namens Teskand und Dabrun, figuriert unter den aufgezählten Appertinenzien auch die Jagd bzw. das Jagdrecht (Z. O. Band 1. S. 57 bis 60).

¹⁴ ROTH S. 38.

¹⁵ So ist z. B. BÁLINT KOLOSVÁRY Jagdrecht. Budapest 1923 bestrebt zu beweisen, daß die Epoche der „Freijagd“ ganz bis 1504 dauerte und in diesem Zeitalter das Jagdrecht in keiner Verbindung mit dem Immobilien-Eigentumsrecht stand.

zösischen Revolution beeinflusst, erweiterte diese Ausnahme, indem es erklärt, daß der Eigentümer die Hälfte seines Gutsbesitzes aus der fremden adeligen Jagd ausnehmen kann.

Schonzeiten

Die zeitliche Einschränkung der Jagd erfolgte erstmalig aus religiösen Gründen. Das bereits erwähnte Gesetz des Königs LADISLAUS I. verbot die Jagd an den von der Kirche erklärten Feiertagen¹⁶. Das Verbot dieser Art kann bis zum Alten Testament zurückgeführt werden¹⁷.

Verfügungen über Schonzeiten finden sich in Ungarn in städtischen Statuten. Das Statut der Stadt Szentgyörgy von 1679 kennt z. B. bereits die Verbotszeiten, die für die Bürger der Stadt gelten, mit Ausnahme „der Ratsherren und der verdienstvolleren Bürger“. Diese Schonzeiten erstrecken sich auf die Periode der Frühjahrs-Vermehrung und oft nur auf je eine, in der Umgebung der Stadt an Zahl verringerte Wildart. Das ganze Landesgebiet umfassende Jagdverbote für Rotwild und Reh wurden durch das Jagdgesetz von 1729 verordnet (Par. 10).

Das Gesetz von 1802 dehnte die Verbotszeiten auch auf Hasen aus. Das auch zeitlich vollkommen unbegrenzte Jagdrecht des Gutsherrn auf dem für ihn vorbehaltenen Gebiet wurde freilich von beiden Gesetzen nicht eingeschränkt (Par. 2, Par. 3)¹⁸.

Wenn wir berücksichtigen, daß der Wildreichtum Ungarns am Ende des 15. Jahrhunderts noch allgemein anerkannt war und daß im 16. und 17. Jahrhundert der größte Teil des Landes unter Türkenherrschaft stand, ist die Zurückhaltung der Gesetzgebung nicht verwunderlich. Die späteren Gesetze haben dann stets besser und ausführlicher das System der Schonzeiten ausgearbeitet, was samt anderen wildwirtschaftlichen Maßnahmen in bedeutendem Maße zur Entwicklung des Wildbestandes im Lande beitrug, wodurch der ungarische Wildbestand sich in der ganzen Welt einen guten Ruf erworben hat.

Im Interesse der Wildwirtschaft und der Jagdpflegekultur haben die ungarischen Könige schon im Mittelalter zahlreiche Anordnungen getroffen. GÉZA II. (1141–1162) verfügte in seiner mit Bleisiegel versehenen Urkunde, in welcher er der Sankt-Adalbert-Kirche in Gran (Esztergom) Salzzoll-Einkünfte gewährte, daß an den Sammelstellen des Rotwildes 100 Pfund Salz auszulegen ist¹⁹.

Für die Zwecke der Wildpflege und Jagd hat man vielerorts im Lande Wildgehege eingerichtet. Im Interesse der Wildhege sind auch im Jagdgesetz von 1729 besondere Bestimmungen enthalten (Par. 6–7). Das Gesetz verordnet, daß dort, wo Fasanen-

¹⁶ *Si quis in his diebus venatus fuerit, canibus et equo careat* (De celebratione festivitatum praedictarum. Caput 12).

¹⁷ Im Gesetzbuch von Moses können wir lesen „... und im siebenten (d. i. Jahre) sollst Du es ruhen lassen (d. i. ‚Dein Feld‘) und so lassen, daß die Armen Deines Volkes es essen sollen und was hievon übrig bleibt, soll das Wild des Feldes fressen...“ (Moses 2, Kap. 23, Vers 11).

¹⁸ *In parte teterroni prohibita, soli proprietario dum et quando venari licet* ... (G. A. 24 Par. 3 von 1802).

¹⁹ ... *Verum tamen III. anno, cum mihi placuerit et meum preceptum fuerit, C dentur sales, qui, ubi cervi congregari solent, in terra poni debent* (Aus der Urkunde mit Bleisiegel des Königs GÉZA II., 1157).

oder Rebhuhnhege betrieben wird, auch der Adelige nicht jagen und das Gebiet mit Hunden nicht antreiben lassen darf. Auf den königlichen Besitztümern hat schon im Zeitalter der Arpaden-Könige (11.—13. Jahrhundert) eine besondere Organisation der Waldheger über die Wälder und das Wild gewacht. Die großangelegten königlichen Jagden wurden entsprechend ausgebildeten Gewohnheiten und Zeremonien durch das Heer der königlichen Jäger, angeführt von dem Gespan (Comes) der Jäger, veranstaltet²⁰. Die Mitglieder dieser Organisation genossen eine rechtliche Sonderstellung. Der Gespan der Jäger trug am königlichen Hof einen vornehmen Rang, was stark an die Rolle erinnert, welche im Reiche KARLS DES GROSSEN die Hauptjägermeister bei Hofe erfüllten. Die Jäger selbst gehörten zwar im allgemeinen zu den sogenannten „Halbfreien“, jedoch mit Rücksicht auf ihre Verdienste wurden viele unter ihnen durch die Könige zu Adelligen erhoben und mit Besitztümern beschenkt²¹.

Jagdarten und Wildschäden

Für die Art der Jagd bestand ursprünglich gar keine Einschränkung. Die Jagd war gestattet, sogar den „hospites“ durch eine Urkunde aus dem 13. Jahrhundert, „mit Schlinge und mit irgendeinem anderen Mittel“, während die „hospites“ bekanntlich in mehreren Beziehungen nur ein limitiertes Jagdrecht besaßen²².

Auch hier gehen die städtischen Statuten zu jener Zeit voran, als das Land in Teile zerrissen war und die Kraft und Aufmerksamkeit der Nation durch die ständigen Türkenkriege gefesselt waren. Ein von dem Schauplatz dieser Türkenkriege fernliegendes Komitat (Sáros) in Oberungarn bringt erstmalig eine Verordnung (1606), wodurch die Aufstellung von Fallen und Schlingen verboten wird²³. Nachher spricht das siebenbürgische Rechtsbuch (Approbatæ Constitutiones) ähnliche Verbote aus²⁴. Das Motiv dieser Verbote war zunächst nicht die Schonung des Wildes, sondern der Schutz von Menschen und Haustieren gegen diese gefährlichen Mittel, doch wurde dadurch auch die Wildschonung praktisch erreicht.

Obwohl sich solche und ähnliche Verordnungen im Laufe der Zeiten noch vermehrten, waren immer die Jägersitten als die ungeschriebenen Gesetze der Jagd die mächtigsten Schranken gegen Mißbräuche.

Die durch die Jagd verursachten Schäden waren in früheren Zeiten empfindlicher als die durch das Wild hervorgerufenen. Die mit Hunden und zu Pferde durchgeführten

²⁰ Außerdem hatten die Falkner, Büffel- und Biberjäger einen Gespan. Außerdem werden noch der Hundertmann der Falkner, der Zehnmann der Büffeljäger, Netztragenden, „Hundesknechte“ (caniferi) erwähnt.

²¹ LEONARDUS, Falkner des Königs LÁSZLÓ IV. (1272—1290) wurde in 1282 vom König mit einem Wald im Komitat Szepes beschenkt (H. O. Band 6. S. 276). Derselbe König verlieh den Adelsstand in 1275 dem HEEM, dem aus dem Dorf Némethy stammenden „Windeknechte“ (leporariferi) (CD Band 2. S. 252).

²² ... *cum omnibus laqueis et ingeniis* ... aus der Urkunde des Königs ISTVÁN V. aus dem Jahre 1270, mit welcher die Freiheitsrechte der Liptóer Völker bekräftigt wurden (Századok 43 [1909]. S. 878).

²³ „Nachdem zum Fange des Wildes von armen Leuten viele Sensen und Röhren gelegt werden und infolge dessen auch Menschentod vorkam — werden solche verboten ...“ (Corp. Statut. Band 2/1. S. 68).

²⁴ Approbatæ Constitutiones. Band 5. Teil 52. Edict.

Treibjagden richteten in den Saaten große Verwüstungen an. Aus diesem Grunde verbietet das Jagdgesetz von 1729 die Jagd mit den sogenannten „sinkorán“ (chien courant), englischen Jagdhunden, sogar auch das Halten solcher Hunde (Par. 9). Das Jagdgesetz des Jahres 1802 ist dann das erste, welches die Munizipalbehörden ermächtigt, die Raubtiere und die für Saaten und Weingärten schädlichen Vögel zu vernichten (Par. 11). Zur Vorbeugung gegen Wildschäden haben die Komitate die sich mit Wildhege befassenden Gutsherren zur Verringerung oder Absperrung ihrer Wildbestände verpflichtet. Die sachliche Verantwortung des zur Jagd Berechtigten für den Wildschaden wurde dann erstmalig durch den Gesetzesartikel VI des Jahres 1872 ausgesprochen. Dieser Grundsatz blieb seitdem bis zum heutigen Tage gültige Norm für die Verhütung von Wildschäden.

Strafbestimmungen

Schließlich muß noch kurz des Jagd-Rechtsschutzes gedacht werden, d. h. der für Verletzung des Jagdrechtes angedrohten Bestrafungen. Offenbar konnte vom Rechtsschutz keine Rede sein, solange nicht die Jagd rechtlich geregelt war. Im Jahre 1417 finden wir eine Erwähnung, daß über die Bevölkerung eines Dorfes eine Strafe wegen Jagdvergehens verhängt, aber diesmal erlassen wurde²⁵. Worin diese Strafe bestand, wird nicht erwähnt.

Das Gesetz von 1504 belegt mit einer Geldstrafe von 3 Gulden (Forint) den Bauern, der das im Gesetz festgesetzte Jagdverbot verletzt. Diese Strafe ist auffallend mild, da in jenen und vorangehenden Zeiten, z. B. in Deutschland und Böhmen, viel schärfere Strafen über die dem Jagdrecht Zuwiderhandelnden verhängt wurden²⁶.

Später tauchen auch in Ungarn härtere Bestrafungen in der Rechtspraxis der Städte auf. Hier wird die unberechtigt jagende Person mit 5–12–24 Gulden Geldstrafe, evtl. mit Kerker sowie mit Einziehung ihrer Jagdwaffen und Hunde bestraft²⁷.

Das Gesetz von 1729 bestimmt, daß der auf einem für die Jagd verbotenen Gebiet oder in der Verbotszeit jagende Adelige mit 3 Mark schweren Gewichtes (12 Gulden) bestraft werde. Die Munizipien dagegen verordnen im selben Zeitalter über den jagenden Bauern die Prügelstrafe mit 25 Stockschlägen, außerdem die Einziehung seiner Jagdausrüstung, ja sogar seiner Bekleidung²⁸. Das Jagdgesetz von 1802 erklärt den auf verbotenem Gebiet jagenden Adligen, andererseits die die Jagd auf einem nichtverbotenen Gebiete verhindernde Person als „gewalttätig“ und ordnet eine dementsprechende Bestrafung an (Par. 8).

Die moderne Methode der Geldbuße wird durch die Rechtsregel des Jahres 1872 und

²⁵ „...excessus eorundem populorum, si quos ratione venationis et captionis capriolom (!) et ferarum incurrerunt, ob reverentiam dicti domini Andrei archiepiscopi gratiose indulsum . . .“ (Pannonh. Band 8. S. 443).

²⁶ BRESTISLAUS, ein böhmischer Fürst, erwähnt in seiner Urkunde aus 1045 einen Menschen namens LUBEN „propter furtivam venationem patibulo iudicatum“ (CD Band 7. Teil 5. S. 55). — Die Württemberger Forstordnung (1551) bestraft die Wildddieberei im ersten Mal mit 20 Pfund Heller und 4 Wochen Kerker und im Falle einer Wiederholung mit der doppelten Strafe, usw.

²⁷ Statutum des Komitats Zala vom 3. März 1766.

²⁸ Statutum des Komitas Somogy vom 19. Nov. 1724.

der darauffolgenden Zeiten ausgebaut, mit der Ergänzung, daß das Jagdvergehen, wenn es zugleich einen allgemeinen Straftatbestand erfüllt, auch entsprechend den Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu bestrafen ist.

Verzeichnis der Abkürzungen

- BORETIUS, Capitularia = BORETIUS, A. Capitularia Regum Francorum. Band 1—2. Hannoverae 1883.
- CD = FEJÉR, GY. [Hrsg.] Codex Diplomaticus Hungariae Ecclesiasticus ac Civilis. Tom 1—11. Budae 1829—1844.
- Cod. Dipl. Arp. Cont. = WENZEL, G. [Hrsg.] Árpádkori Uj Okmánytár [Codex Diplomaticus Arpadianus Continuatus]. Band 1—12. Pest 1860—1874.
- Corp. Statut. Erd. Okl. = KOLOSVÁRY-OVÁRY: Corpus Statutorum Hungariae Municipium.
= TAGÁNYI, K. [Hrsg.] Magyar Erdészeti Oklevéltár [Ungarisches Forsturkundenbuch]. Band 1—3. Budapest 1896.
- H. O. = NAGY, I. u. a. [Hrsg.] Hazai Okmánytár [Codex Diplomaticus Patrius]. Band 1—8. Győr-Bp. 1885—1891.
- Pannonh. = ERDÉLYI, L. A pannonthalmi Szt. Benedek rend története [Geschichte des Ordens in Pannonhalma]. Band 1—11. Budapest 1902—1916.
- ROTH, Geschichte = ROTH, K. Geschichte des Forst- und Jagdwesens in Deutschland. Berlin 1879.
- Z. O. = NAGY, I.; VÉGHÉLY, D.; NAGY, GY. [Hrsg.] Zala megye története. Oklevéltár [Geschichte des Komitats Zala. Urkunden-Sammlung]. Band 1—2. Budapest 1886—1890.
- Zs. O. = MÁLYUSZ, E. [Hrsg.] Zsigmondkori Oklevéltár [Urkunden-Sammlung aus der Zeit Sigismunds]. Band 1—2. Budapest 1951—1958.